

Ungarn

Kein Recht der Schallplattenhersteller, die rundfunkmäßige Wiedergabe des in der Schallplatte festgehaltenen Werkes zu untersagen

Kgl. Kurie Urteil vom 24. 5. 1935 P. I 1333/13 1935. Rechtskräftig.

G r ü n d e.

I. Die Tatsache, daß der Kläger die Erklärung der Beklagten zur Kenntnis genommen hat, wonach die Beklagte die rundfunkmäßige Wiedergabe ihrer Platten untersagt, kann nur den Sinn haben, daß der Kläger diese Tatsache des Verbotes zur Kenntnis genommen hat; hieraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß der Kläger den Protest als berechtigt anerkannt hat.

Die Beklagte stellt sich daher in ihrer Revision grundlos auf den Standpunkt, daß der Kläger auch schon zufolge einer vertragsmäßigen Vereinbarung dieses Inhaltes zur Einhaltung des Verbotes verpflichtet ist.

Das Gericht muß daher die Frage prüfen, ob zufolge des Schutzes, welcher auf Grund unseres Urheberrechtsgesetzes dem ausübenden Künstler hinsichtlich seiner künstlerischen Leistung zusteht, die rundfunkmäßige Wiedergabe seiner auf der Schallplatte aufgenommenen künstlerischen Leistung dadurch, daß die Rechte des Künstlers an den Schallplattenhersteller übertragen worden sind, an dessen Zustimmung gebunden ist.

Es muß somit geprüft werden, wie die Rechtslage des ausübenden Künstlers hinsichtlich der Verwendung und der Verwertung seiner künstlerischen Leistung ist.

Der ausübende Künstler schafft kein Werk, sondern er macht ein bereits vorhandenes Werk in seinem künstlerischen Vortrag für das Publikum wahrnehmbar. Es steht daher dem ausübenden Künstler kein Urheberrecht zu, obwohl zweifellos, falls in seiner künstlerischen Leistung die persönliche Eigenheit einer künstlerischen Auffassung und Ausdrucksweise sich offenbart, für entsprechenden Schutz der Leistung des ausübenden Künstlers zu sorgen ist.

In der Römischen Revisionskonferenz der Berner Konvention gelangte auch jener Wunsch (Wunsch Nr. V) zum Ausdruck, daß die einzelnen Regierungen die Möglichkeit der zum Schutz der Rechte des ausübenden Künstlers dienenden Normen erwägen möchten, — nachdem in der Konferenz jener Antrag, daß in der Konvention das Urheberrecht des ausübenden Künstlers sichergestellt werden solle, zufolge des Protestes derjenigen nicht zum Erfolg geführt hat, die den ausübenden Künstler nicht als Urheber eines „Werkes“ betrachten.

Die Beklagte gründet ihre Auffassung, wonach die künstlerische Leistung des ausübenden Künstlers in ihrer zu Zwecken der mechanischen Wiedergabe dienenden Adaptierung unter den Begriff des urheberrechtlich geschützten Werkes fällt, auf § 8 des Urheberrechtsgesetzes.

Dieser Bestimmung des Gesetzes kann aber dieser Sinn nicht beigegeben werden. § 8 des Urheberrechtsgesetzes lautet:

„Übersetzungen, Anwendungen, Adaptationen, inbegriffen hierin auch die mit künstlerischer Leistung verbundenen zu Zwecken der mechanischen Wiedergabe dienenden Adaptierungen, genießen den gleichen Schutz, wie die Originalwerke.“

Laut der ministeriellen Begründung des Gesetzes gibt die mit der künstlerischen Leistung verbundene Adaptierung des Werkes, die durch einen persönlichen künstlerischen Vortrag des ausübenden Künstlers als des Urhebers jener Adaptierung geschieht, das benutzte Werk mit Hilfe eines Grammophons oder eines ähnlichen Apparates wieder.

Wenn der § 8 die Anwendungen, Adaptierungen, Bearbeitungen usw. des Schutzes teilhaftig werden läßt, versteht das Gesetz hierunter eigentlich die in § 6 Ziff. 10 erwähnten Anwendungen, Adaptierungen, Bearbeitungen etc. und schützt demnach jenen Anwendungen, Adaptierungen, Bearbeitungen etc. der dem Originalwerk eine eigene schöpferische Leistung in der Weise beigibt, daß das Originalwerk in gewisser Hinsicht, in gewissen Teilen eine veränderte Form annimmt, — demgegenüber die nur vortragende künstlerische „Anwendung“ Adaptierung das Originalwerk beim Vortrage unverändert widerspiegelt, somit dadurch in keiner

Weise ein neues Werk geschaffen wird, wie künstlerisch und individuell auch der Vortrag sein mag.

Wenn nun auch der ausübende Künstler in der an den § 8 geknüpften ministeriellen Begründung als Urheber der künstlerischen Adaptierung bezeichnet wird, ist es doch offenbar, daß er nicht als Urheber eines Werkes im urheberrechtlichen Sinne erachtet werden kann.

Und wenn es auch richtig ist, daß die auf den ausübenden Künstler bezügliche Bestimmung des § 8 infolge Einwirkung der entsprechenden Bestimmungen des deutschen und österreichischen Urheberrechtsgesetzes aufgenommen wurde, welche Bestimmungen die Leistung des ausübenden Künstlers als eine Bearbeitung des vorgetragenen Werkes, und den ausübenden Künstler als Urheber dieser Bearbeitung erachten, so kann dieser Umstand bei der Auslegung der hierauf bezüglichen Bestimmungen unseres Urheberrechtsgesetzes, umsoweniger berücksichtigt werden, als die Bestrebungen auf Fallenlassen der Fiktion, welche die Leistung des ausübenden Künstlers als ein im Wege der Bearbeitung entstandenes Werk betrachtet — immer stärker geworden sind, was auch aus dem im Jahre 1932 herausgegebenen amtlichen Entwurf des deutschen Urheberrechtsgesetzes hervorgeht.

Als die Berner Übereinkunft im Art. 2 Abs. 2 unter anderen der Bearbeitung (Adaptierung) einen dem Originalwerk gleichen Schutz zuteil werden läßt, hat diese Konvention unter Adaptierung offenbar auch nicht die Leistung des ausübenden Künstlers verstanden, denn sonst wäre in der Rom-Konferenz kein direkter Antrag gestellt worden, wonach in der Konvention den ausübenden Künstlern ein gewisses Urheberrecht sichergestellt werden möge, und es hätte die Rom-Konferenz, nachdem dieser Antrag zu keinem Ergebnis geführt hat, nicht dem Wunsche Ausdruck verliehen, daß die einzelnen Regierungen die Möglichkeit der Schaffung der zur Geltendmachung der Rechte der ausübenden Künstler geeigneten internen Normen zum Gegenstand ihrer Erwägung machen möchten.

Irrig ist somit jener Standpunkt des Beklagten, wonach die RBUe. — mit Rücksicht auf Art. 2 Abs. 2 — auch dem ausübenden Künstler den im Artikel 11 a. zu Gunsten des Urhebers gewährten Schutz gewähre, auf Grund dessen der Urheber das ausschließliche Recht hat, die Wiedergabe seines Werkes an die Öffentlichkeit durch Rundfunk zu gestatten.

Von der im § 8 des Urheberrechtsgesetzes erwähnten und unter § 6 Ziff. 10 fallenden Anwendung (Adaptierung), durch welche ein urheberrechtliches Werk geschaffen wird, ist die im § 8 erwähnte „mit künstlerischer Leistung verbundene Anwendung“ scharf zu unterscheiden, welche letztere übrigens § 8 unseres Gesetzes eines, den urheberrechtlich geschützten Werken ähnlichen, jedoch nicht näher dargelegten Schutzes teilhaftig werden lassen wollte, wobei das Gesetz es richtig fand, diesen Schutz in den Rahmen des § 8, in Verbindung mit den im § 6 Ziff. 10 erwähnten Adaptierungen Umarbeitungen einzufügen.

Nachdem der Umfang dieses Schutzes aus dem Gesetz nicht hervorgeht, ist es die Aufgabe des Gerichtes, die Grenzen des Schutzes, im Wege der Gesetzauslegung entsprechend der heutigen Lebensauffassung zu ziehen.

§ 8 läßt die zu Zwecken der mechanischen Wiedergabe dienende künstlerische Leistung eines Schutzes teilhaftig werden und verweist in dieser Hinsicht auf § 6 Ziff. 9, welcher die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen, deren ständige oder austauschbare Bestandteile (Platten, Rollen,

Walzen etc.), welche zu dessen mechanischer Wiedergabe dienen, an die Genehmigung des Urhebers knüpft.

Solche Vorrichtungen sind das Grammophon, der Film, — und eine solche Vorrichtung ist auch der Rundfunk.

In dieser Beziehung macht sich die Kgl. Kurie jenen Standpunkt des Kgl. Gerichtshofes nicht zu eigen, laut welchem die Wiedergabe des Werkes im Wege des Rundfunk nicht als eine im Punkt 9 des § 6 gemeinte Übertragung auf eine mechanische Vorrichtung betrachtet werden kann, weil unter Übertragung die Fixierung irgendwelchen Werkes auf eine mechanischen Vorrichtung zu verstehen sei.

Das Gesetz sagt nämlich nicht, daß die Übertragung auf eine solche Vorrichtung erfolgen muß, die diese fixiert; auch wäre eine solche Beschränkung des Gesetzes mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des mit der Wiedergabe im Wege des Rundfunks zusammenhängenden Schutzes nicht begründet.

Als richtiger Sinn der in Rede stehenden Bestimmung des Gesetzes ist die Übertragung des Werkes auf jede solche Vorrichtung zu verstehen, welche das darauf übertragene Werk mechanisch wiedergibt.

Nun aber erregen beim Rundfunk die vor dem Mikrophon erklingenden Tonwellen der Sprache, des Gesanges und der Musik entsprechende Stromveränderungen. Diese durch den Sender übernommenen und verstärkten Stromveränderungen werden durch die Antenne in der Form von Hertzschen Wellen in den Raum ausgestrahlt, in dem Aufnahmeapparat aber erzeugen diese, auf die Antenne desselben fallenden elektrischen Wellen Stromveränderungen, welche in den Ohrmuscheln oder im Lautsprecher entsprechende Tonwellen produzieren. Die Ohrmuschel und der Lautsprecher geben daher das im Mikrophon erklingene Gespräch, Gesang und Musik im Wege eines mechanischen Vorganges wieder, und somit bedeutet die mechanische Wiedergabe des Werkes im Wege des Rundfunk nichts anderes, als die in § 6 Ziff. 9 erwähnte Übertragung auf eine solche Vorrichtung, welche diese auf mechanischem Wege wiederzugeben vermag. Der Rundfunk ist daher nicht bloß eine Weitergabe von Tönen, sondern die Wiedergabe der erklingenden Töne auf mechanischem Wege.

Als unser Urheberrechtsgesetz geschaffen wurde, hat der Gesetzgeber an die Grammophonplatten und die damals bekannten sonstigen Vorrichtungen gedacht (von denen Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 RBUE. spricht); der Gesetzgeber konnte an den Rundfunk nicht denken, dessen Bedeutung damals noch unbekannt war. Es bestehen aber keine Bedenken, § 6 Ziff. 9 nunmehr auch auf den Rundfunk anzuwenden, so daß bei solcher Auslegung das Recht der rundfunkmäßigen Wiedergabe, welches laut den Art. 4 und 6 RBUE. die Urheber ausländischer Werke bei uns genießen, im Sinne des § 6 Ziff. 9 auch den Urhebern einheimischer Werke zusteht.

§ 6 Ziff. 9 enthält laut dieser Auslegung einerseits jenen Schutz, welcher dem Urheber in Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 RBUE. geboten wird (hierbei nimmt die RBUE. nur auf das Grammophon und auf diejenigen Vorrichtungen Bezug, welche das Werk in körperlichen Stücken festlegen), doch enthält § 6 Ziff. 9 andererseits auch jenen Schutz, welchen Art. 11 a RBUE. besonders hervorhebt. Aus dem Gesichtspunkt der Anwendung der erwähnten Bestimmung der Konvention sind demnach innerhalb des Rahmens des § 6 Ziff. 9 die in Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 RBUE. erwähnten Fälle von denjenigen zu trennen, welche unter Art. 11 a gehören.

Demgemäß hat kraft § 8 der ausübende Künstler das ausschließliche Recht, die Bewilligung dazu zu erteilen, daß die auf Schallplatte, Filme oder ähnliche Vorrichtungen erfolgte Übertragung seiner künstlerischen Leistung vervielfältigt, veröffentlicht und in Verkehr gebracht werde, und daß seine künstlerische Leistung direkt, im Wege des Rundfunks dem Publikum mitgeteilt werde (z. B. aus dem Konzertsaal, wo der Vortrag des ausübenden Künstlers stattfindet). In der Gestattung der Übertragung auf Schallplatten (Filme) ist auch die Gestattung der Vervielfältigung, Veröffentlichung und Inverkehrsetzung der Übertragung als inbegriffen anzusehen, sofern nicht das Gegenteil aus den Umständen des Falles zu entnehmen ist.

II. Eine weitere Frage ist, ob die mit Bewilligung des ausübenden Künstlers hergestellte Schallplatte ohne seine Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung, ferner zur Wiedergabe in Rundfunksendungen benützt werden kann.

Die §§ 49—55 unseres Urheberrechtsgesetzes sichern nur den Urhebern von Bühnenwerken, musikalischen Bühnenwerken und Tonkunstwerken, § 74 auch dem Urheber eines kinematographischen Werkes, bezüglich der öffentlichen Aufführung ihrer Werke das ausschließliche Urheberrecht zu.

§ 51 beruft sich zwar auf den § 8, wünschte aber hiermit offenbar nur die im § 8 erwähnten, im Wege der Verwendung, Umarbeitung, Übersetzung etc. entstandenen Bühnenwerke, musikalischen Bühnenwerke und Tonkunstwerke hinsichtlich der öffentlichen Aufführung des Schutzes teilhaftig werden zu lassen, nicht aber auch die auf Schallplatten oder auf ähnliche Vorrichtungen übertragene künstlerische Leistung des ausübenden Künstlers, welche Leistung — wie bereits ausgeführt — nicht unter den Begriff des „Werkes“ fällt.

Aus dem gleichen Grunde kann auf den Schutz der Leistung des ausübenden Künstlers bzgl. der öffentlichen Aufführung auch aus §§ 54 und 74 nichts gefolgert werden, laut denen die Bestimmungen des § 8 auf die öffentliche Aufführung von Bühnenwerken, musikalischen Bühnenwerken und Tonkunstwerken, ferner von kinematographischen Werken entsprechend anzuwenden sind.

Wenn ferner § 53 dem Textschreiber des Tonkunstwerkes kein Mitbestimmungsrecht bezüglich der öffentlichen Aufführung des mit seiner Erlaubnis auf Platten aufgenommenen Tonkunstwerkes gewährt, so wollte das Gesetz offenbar die Benützung der Platte zur öffentlichen Aufführung nicht an die Zustimmung des bei der Übertragung auf die Platte mitwirkenden ausübenden Künstlers binden, dessen Rolle im allgemeinen doch weniger wesentlich ist, als jene des Textschreibers eines Tonkunstwerkes.

Richtig hebt der kgl. Gerichtshof hervor, daß § 53 nur den Urhebern von Bühnenwerken, musikalischen Bühnenwerken und Tonkunstwerken, nicht aber auch den Vortragenden derselben, einen Schutz hinsichtlich der öffentlichen Aufführung mittelst mechanischer Vorrichtung sichern wollte.

Nach unserem Gesetz kann daher die die Leistung des ausübenden Künstlers enthaltende, rechtmäßig hergestellte Schallplatte (Film) auch ohne seine Einwilligung zur öffentlichen Aufführung der künstlerischen Leistung verwendet werden.

Wenn aber der ausübende Künstler kein ausschließliches Recht daran hat, daß die mit seiner Leistung hergestellte Schallplatte (Film) zur öffentlichen Aufführung benützt werde, so kann auch schon hieraus gefolgert werden, daß es nicht begründet wäre, die rundfunkmäßige Wiedergabe der

auf verbreiteten Schallplatten, Filmen aufgenommenen künstlerischen Leistung von seiner Bewilligung abhängig zu machen.

III. Die Kgl. Kurie wurde aber zu ihrer Rechtsauffassung, nach der zur rundfunkmäßigen Wiedergabe der Schallplatte die Zustimmung des vortragenden Künstlers nicht erforderlich ist, noch durch folgende Erwägung bewegt:

Die Bewilligung des Urhebers des Tonkunstwerkes ist zweifelsohne dazu notwendig, daß die von seinem geschützten Werk hergestellte Schallplatte zur öffentlichen Aufführung, oder zur Wiedergabe für die Öffentlichkeit durch den Rundfunk benutzt wird. Wenn hierzu außer der Bewilligung des Urhebers auch die Beschaffung der Einwilligung des ausübenden Künstlers erforderlich wäre, so würde dies die Urheber an der Verwertung ihrer Werke auch schon dadurch unbilligerweise beschränken, daß, während die Beschaffung der Bewilligung der Urheber, insbesondere im Wege der zu diesem Zweck errichteten und tätigen Organisationen, gewöhnlich mit keinen größeren Schwierigkeiten verbunden ist, demgegenüber die Beschaffung der Bewilligung des ausübenden Künstlers aus verschiedenen Gründen oft auf unüberwindliche Hindernisse stoßen würde.

Es muß ferner berücksichtigt werden, daß die ausübenden Künstler anlässlich der Aufnahme ihrer Vorträge auf Schallplatten ihr entsprechendes Honorar für die Gestattung der Aufnahme erhalten, demgegenüber keine zu würdigenden Gründe bestehen, daß auch nach der weiteren Verwendung der mit ihrer Zustimmung hergestellten Platten — demnach auch nach der Benützung zur öffentlichen Aufführung oder zur Rundfunkwiedergabe — ihnen eine Beteiligung gewährt werde. Das für die Aufnahme bezahlte Honorar kann gleichzeitig auch als Honorierung für die öffentliche Aufführung mittels Platten und für die Rundfunkwiedergabe betrachtet werden. Der im Jahre 1932 ausgegebene amtliche Entwurf des deutschen Urheberrechtsgesetzes wünscht — ausdrücklich mit Hinweis auf die ausländischen Gesetzgebungen —, die Grenzen des Schutzes des ausübenden Künstlers in der Weise zu ziehen, daß das ausschließliche Recht des ausübenden Künstlers bzgl. der mit seiner Zustimmung hergestellten und in Verkehr gebrachten mechanischen Vorrichtungen (Schallplatten, Film), auf die öffentliche Aufführung mit solchen Apparaten und auf die Benützung derselben zur Rundfunkwiedergabe sich nicht erstreckt.

IV. Wenn somit unser Gesetz im § 8 erklärt, daß die Leistung des ausübenden Künstlers eines mit den Originalwerken gleichen Schutzes teilhaftig wird, so wollte das Gesetz damit durchaus nicht zum Ausdruck bringen, daß der Umfang des Schutzes des ausübenden Künstlers jenem des Urhebers in allem gleich sei, sondern nur, daß in jenem Ausmaße, in dem seine künstlerische Leistung gemäß der richtigen Auslegung des Gesetzes eines Schutzes teilhaftig wird, auch ihm ein dem gewöhnlichen privatrechtlichen Schutz überlegener Schutz zustehe, er daher gegenüber demjenigen, der dieses sein Recht verletzt, die Anwendung der im § 18 des Urheberrechtsgesetzes festgestellten Rechtsfolgen verlangen könne.

Wenn unser Gesetz im § 8, trotzdem, daß die Leistung des ausübenden Künstlers nicht unter den Begriff eines Werkes fällt, und trotzdem, daß er als Urheber im urheberrechtlichen Sinne nicht erachtet werden kann, es als richtig befunden hat, daß die Leistung des ausübenden Künstlers in einem noch nicht bestimmten Rahmen des mit den urheberrechtlich bedeutsamen Werken gleichen Schutzes teilhaftig werde, wurde hiermit den aus-

übenden Künstlern eine Ausnahmestellung gesichert, und eben deshalb, da von einer ausnahmsweisen Begünstigung die Rede ist, kann die gerichtliche Praxis dem Schutz des ausübenden Künstlers keinen weiteren Rahmen bieten, als ein solcher Schutz zweifelsohne begründet erscheint.

Demgemäß mußte § 8 bei Verbindung desselben mit den sonstigen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes dahin ausgelegt werden, daß der ausübende Künstler das ausschließliche Recht hat, die Bewilligung dafür zu erteilen, daß die auf Schallplatte, Film oder auf ähnliche Vorrichtungen erfolgte Übertragung seiner künstlerischen Leistung vervielfältigt, veröffentlicht und in Verkehr gebracht werde, und daß ihm auch das ausschließliche Recht zustehe, die Zustimmung dazu zu erteilen, daß seine künstlerische Leistung der Öffentlichkeit direkt im Wege des Radio mitgeteilt werde, während jedoch dazu, daß die von seiner künstlerischen Leistung rechtmäßig gefertigte und in Verkehr gebrachte Schallplatte (Film) zur öffentlichen Aufführung oder zur Mitteilung im Wege des Rundfunks verwendet werde, seine Einwilligung nicht erforderlich ist. Es versteht sich ferner von selbst, daß, ebenso wie die vom öffentlichen Vortrag des ausübenden Künstlers gefertigte, auch die Fixierung seiner Leistung, die der Rundfunk vermittelt und die der Lautsprecher vernehmbar gemacht hat, in Gestalt von Schallplatte- (Film-) Aufnahme ohne seine Zustimmung nicht vervielfältigt und in Verkehr gebracht werden kann.

V. Da — wie ausgeführt — die RBUE. in Fassung der Romkonferenz bezüglich der Rechte des ausübenden Künstlers nichts bestimmt und den ausübenden Künstler nicht als Urheber betrachtet, kann Art. 4 RBUE. auf die Leistung des ausübenden Künstlers keine Anwendung finden.

Das ungarische Urheberrechtsgesetz knüpft somit die Benutzung der rechtmäßig gefertigten und in Verkehr gebrachten Schallplatte zur öffentlichen Aufführung und zur Wiedergabe im Wege des Rundfunks nicht an die Erlaubnis des ausübenden Künstlers, und es ist in dieser Hinsicht — mangels entgegengesetzter internationaler Vereinbarung — rechtlich ohne Bedeutung, ob der ausübende Künstler ungarischer oder ausländischer Staatsangehöriger ist, und ob das Ursprungsland der Platte Ungarn oder ein anderes Land ist. Demgemäß können die die Leistung ausländischer ausübender Künstler enthaltenden Schallplatten bei uns ohne ihre Einwilligung öffentlich aufgeführt und im Wege des Rundfunk öffentlich wiedergegeben werden.

Die Beklagte kann daher mit der Begründung, daß die ausübenden Künstler ihre auf ihre künstlerischen Leistungen bezüglichen Rechte auf sie, die Beklagte, übertragen haben, nicht dagegen protestieren, daß die auf Schallplatten aufgenommenen künstlerischen Leistungen ohne Zustimmung der Beklagten im Wege des Rundfunk der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Folgemäßig hat die durch die Beklagte auf den Schallplatten angebrachte Aufschrift des Sinnes, daß es verboten ist, die Schallplatte ohne Bewilligung der Beklagten rundfunkmäßig wiederzugeben, der Klägerin gegenüber, die hinsichtlich des Verbotes zur Beklagten in keinem Vertragsverhältnis steht, keine Rechtswirksamkeit. Außerhalb eines Vertragsverhältnisses, kann niemand dritten Personen gegenüber solche Rechte, die durch keine Rechtsnorm gewährleistet werden, mittelst einseitiger Erklärung zu seinen Gunsten feststellen.

VI. Was schließlich die auf den unlauteren Wettbewerb begründete Verteidigung der Beklagten betrifft, ist jener Standpunkt des Kgl. Gerichtshofes richtig, daß die Klägerin, obzwar sie für die Rundfunkwieder-

gaben Gebühren einhebt, inbezug auf Wiedergabe der Schallplatten im Wege des Rundfunk kein Konkurrent der Beklagten ist, die sich mit der Erzeugung von Platten und deren Inverkehrsetzung beschäftigt. Nachdem nun die Klägerin, gemäß des oben Ausgeführten berechtigt ist, die durch die Beklagte in Verkehr gebrachten Schallplatten im Wege des Rundfunk auch ohne Bewilligung der Beklagten wiederzugeben, kann auch aus diesem Grunde keine Rede davon sein, daß die Klägerin durch die Wiedergabe mittels Radio unlauteren Wettbewerb betreiben würde.